

## Vorschläge zum 1. Pflegestärkungsgesetz

Um pflegende Angehörigen zu entlasten, müssen Leistungen so einfach und unkompliziert wie möglich gestaltet werden. Aus diesen Gründen fordert die SBK den **Abbau bürokratischer Hemmnisse**. Die Tabelle gibt eine Kurzübersicht über die vorgeschlagenen Verbesserungen im Bereich Pflege.

Leistungen	Optimierung
Beantragung von Pflegeleistungen	Speziell in der Pflegeversicherung ist eine Einführung von Grundsätzen der Handlungsfähigkeit notwendig, um die Lücke vor der eigentlichen Vollmacht zu schließen. Der Ehegatte /Lebenspartner sollte im Bereich der Pflege handlungsfähig gestellt werden.
Verbesserung Begutachtungsverfahren:	Im Begutachtungsverfahren macht sich der Gutachter innerhalb einer halbstündigen Begutachtung ein Bild von der häuslichen Pflege, um einen möglichst realistischen Eindruck über die Pflegesituation zu erhalten. Hier fordern wir, dass standardisiert eine dritte Person bei der Begutachtung anwesend ist.
Pflegegeld	Die Zahlung des hälftigen Pflegegeldes während der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege führt zu einem bürokratischen Aufwand. Das Pflegegeld sollte in vollem Umfang an die Angehörigen gezahlt werden, damit die pflegerische Versorgung in der Häuslichkeit sichergestellt werden kann.
Verhinderungspflege	Die Leistungen der Ersatzpflege können durch die Pflegebedürftigen erst nach einer sechsmonatigen Wartezeit in Anspruch genommen werden. Dies ist ein zusätzliches Hindernis zur Inanspruchnahme. Daher sollte diese Voraussetzung entfallen. Des Weiteren sind Angehörige, die bis zum 2. Grad verwandt sind, bei der Leistungserstattung benachteiligt. Daher sind die Leistungsansprüche für Angehörige bis zum 2. Grad auf 1.550 € anzuheben.
Pflegehilfsmittel	Die Notwendigkeitsprüfung der Versorgung über Pflegehilfsmittel wird durch den Medizinischen Dienst oder eine Pflegefachkraft durchgeführt. Aus SBK-Sicht ist eine Notwendigkeitsprüfung durch die Pflegekasse ausreichend. Damit können die Pflegekassen dem pflegenden Angehörigen schnell und unbürokratisch die Leistung der Pflegehilfsmittel zur Verfügung stellen.
Flexible Nutzung von Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege	Die Neuregelung der Anrechnung von Verhinderungspflege auf die Kurzzeitpflege ist zu 100% möglich, aber die Anrechnung von Kurzzeitpflege auf Verhinderungspflege ist nur zu 50% möglich. Diese ist für pflegende Angehörige/Lebenspartner unübersichtlich und schwer nachvollziehbar. Um die Leistungen flexibel zu gestalten, ist eine Gleichstellung und Anrechnung der Leistung notwendig.
Zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten:	Die Leistungen werden auf alle Pflegebedürftigen ausgeweitet. Die monatliche Erstattung der Beträge ist für die Versicherten ein hoher bürokratischer Aufwand und damit ist die Leistung nicht flexibel einsetzbar. Außerdem ist aus Praxissicht eine Erstattung an Laienpfleger notwendig, um auf die unterschiedlichen Krankheitsbilder, wie beispielsweise Demenz, einzugehen. Da viele Demenzerkrankte eine Bezugsperson haben, sollte auch diese für ihre Anstrengungen und Belastung entlohnt werden. Aus diesen Gründen ist ein Jahresbudget für die Erstattung und eine Erstattung an die private Pflegeperson notwendig.